



# MOSBACH

Große Kreisstadt  
Neckar-Odenwald

## **Bebauungsplan „Heilbronner Straße, Nr. 2.42“ Gemarkung Neckarelz**

### **Fachbeitrag Artenschutz**

---

---



**Wagner + Simon Ingenieure GmbH**  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2    Tel. 06261 / 918390  
74821 Mosbach            Fax. 06261 / 918399

E-Mail: [info@wsingenieure.de](mailto:info@wsingenieure.de)

Erstellt im Auftrag von:

Herr Zekai Basaran  
In der Heinrichsburg 36/4  
74821 Mosbach

## **Inhalt**

	Seite
1 Aufgabenstellung .....	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen .....	5
3 Wirkungen des Bebauungsplans .....	5
4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	7
4.1 Europäische Vogelarten .....	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	10

## **Anlagen**

Baust, Peter: Ornithologische Untersuchung „Heilbronner Straße, Nr. 2.42“ - Tabelle, Oktober 2022  
Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

## 1 Aufgabenstellung

Die Stadt Mosbach stellt im Stadtteil Neckarelz den Bebauungsplan „Heilbronner Straße, Nr. 2.42“ mit einer Fläche von rund 0,3 ha auf.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplans durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuchs (BauGB)<sup>1</sup> nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG<sup>2</sup>, Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

*Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder*

<sup>1</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

<sup>2</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

*Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

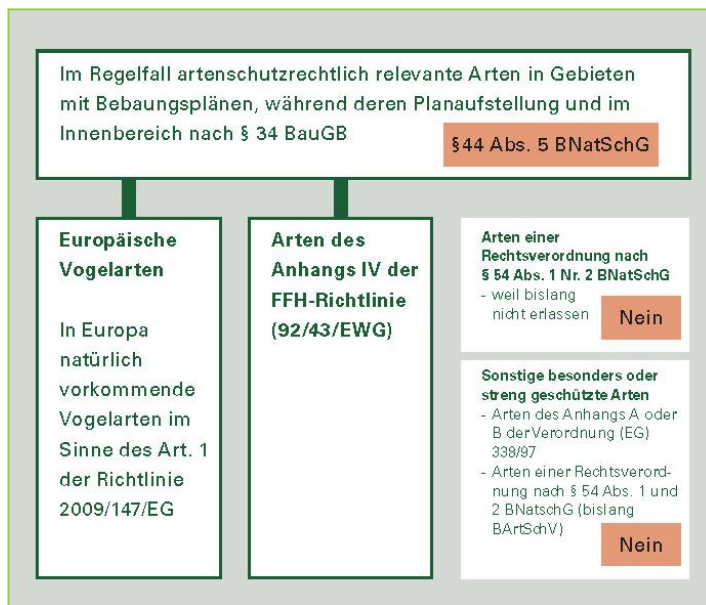
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

*Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



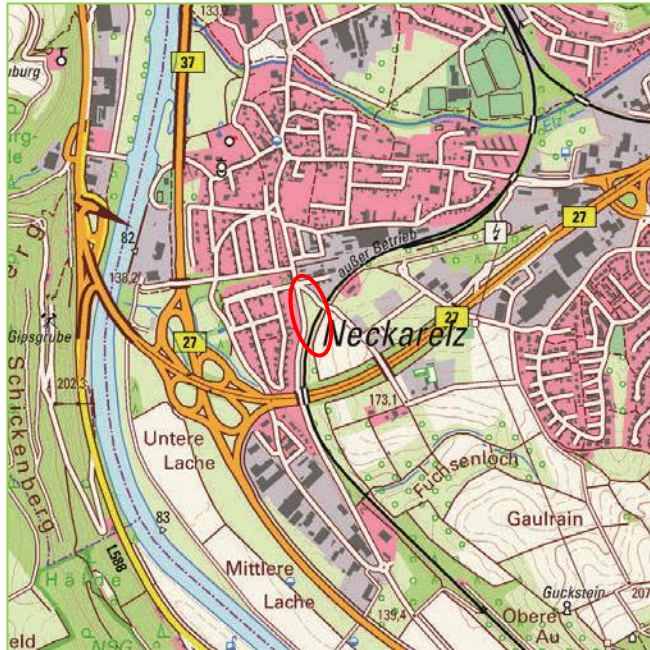
**Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.** (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

## 2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt im Mosbacher Stadtteil Neckarelz an der Heilbronner Straße.

Das Plangebiet liegt zwischen der Heilbronner Straße im Westen, der Straße *Am Waldhauer* im Nordosten und der Bahnlinie im Osten.



**Abb. 1: Lage des Plangebiets**  
(Maßstab 1 : 25.000)

Das Plangebiet wurde bisher teils als Acker, teils als Wiese genutzt. Acker und Wiese liegen mittlerweile brach und werden zusammen ein- oder zweimal im Jahr gemulcht.

Die in der Bestandsabbildung auf der nächsten Seite noch erkennbaren Gehölze im Nordosten stehen hier nicht mehr. Im Plangebiet gibt es aktuell keine Gehölze.

Der Gehölzbestand auf der Bahnböschung im Osten reicht nur mit dem Kronentrauf ins Plangebiet. Auf der zur Heilbronner Straße abfallenden Böschung mit grasreicher Ruderalvegetation standen Nussbäume, die schon länger gefällt sind. Die steile Böschung zum *Am Waldhauer* überwucherten Brombeeren sind zurückgeschnitten.

## 3 Wirkungen des Bebauungsplans

Es soll eine Wohnanlage mit 27 Wohneinheiten innerhalb eines 1290 m<sup>2</sup> großen Baufensters entstehen.

Im festgesetzten Allgemeines Wohngebiet (WA) wird diese Zahl an Wohneinheiten möglich bei einer maximalen Gebäudehöhe von 15,5 m, maximal vier Vollgeschossen und einem zusätzlichen Staffelgeschoss.

Die notwendigen Stellplätze sollen größtenteils in einer Tiefgarage mit Zufahrt von der Heilbronner Straße im Süden untergebracht werden.

Zusätzlich sind Stellplätze im rückwärtigen Bereich bzw. nördlich der Wohnanlage entstehen, für die eine Zufahrt von der Heilbronner Straße im Norden geplant ist.

Es werden Flächen für Stellplätze und auch für Nebenanlagen festgesetzt.

Es bleiben letztlich wenige Grünflächen in denen ein Einzelbaum und zwei Baumreihen gepflanzt werden sollen.



## 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Der Fachbeitrag ist die fachliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung, die der Gemeinderat der Stadt Mosbach im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vornimmt.

In die Prüfung werden die europäischen Vogelarten und die Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie einbezogen.

Der Fachbeitrag stellt dar, welche Arten im Wirkraum des Bebauungsplanes vorkommen und deshalb betroffen sein können.

Er zeigt auf, wie das vom Bebauungsplan ermöglichte Vorhaben, sich auf diese Arten auswirken werden und schätzt ab, ob durch die Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) dargestellt, mit denen sichergestellt werden kann, dass Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden.

### 4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und seine Umgebung wurden im Rahmen einer ornithologischen Untersuchung zwischen Anfang März und Mitte Juni 2022 siebenmal begangen<sup>1</sup>.

Insgesamt wurden 33 Vogelarten nachgewiesen. 9 Arten waren Nahrungsgäste. 24 Arten wurden als potentielle Brutvögel im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung nachgewiesen.

Die Ergebnisse der Ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der Abbildung auf Seite 9 dargestellt.

In der Acker- und Wiesenbrache des Plangebietes gab es keine Nachweise von Brutvögeln.

Direkt angrenzend brüteten Frei-, Höhlen- und Bodenbrüter in und an den Gehölzen entlang der Bahntrasse.

Weitere Brutvögel gab es nur weiter entfernt in den Wohngebieten und Gehölzen jenseits der Heilbronner Straße und der Straße *Am Waldhauer*.

In der Tabelle sind die Brutvögel in und an den Gehölzen der Bahnböschung östlich des Plangebietes entsprechend ihrem Brutverhalten zusammengestellt. Nur sie können von einer Bebauung betroffen sein.

#### **Tabelle: Brutverhalten der Brutvogelarten**

<b>Freibrüter</b>	Amsel, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Nachtigall
<b>Höhlenbrüter</b>	Blaumeise, Kohlmeise
<b>Bodenbrüter</b>	Zilpzalp

Die Rote Liste<sup>2</sup> bewertet alle Arten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

#### Prüfung der Verbotstatbestände

Für alle Nahrungsgäste und für die Brutvögel, die jenseits der an das Plangebiet anschließenden Straßen brüten, können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

<sup>1</sup> Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach.

<sup>2</sup> LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung, Stand 31.12.2019.





Sie suchen das Gebiet allenfalls zur Nahrungssuche auf, können Bauarbeiten ausweichen und werden daher nicht getötet oder verletzt.

Für die Nahrungssuche ist das Plangebiet schon wegen seiner geringen Größe ohne besondere Bedeutung. Erhebliche Störungen gibt es nicht. Die Bauarbeiten im Plangebiet führen möglicherweise zu Störungen der Vögel, die außerhalb brüten. Da diese aber sowohl räumlich als auch zeitlich begrenzt wirken, sind sie sicher nicht erheblich.

Näher zu prüfen sind nur die Auswirkungen auf die Vögel, die direkt am Plangebiet brüten.

<b>Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</b>
<u>Situation</u> Im Plangebiet brüteten 2022 keine Vögel. In und an den Gehölzen entlang der Bahnlinie brüteten sieben Arten.
<u>Prognose</u> Die rd. 0,3 ha große Acker- und Wiesenbrache wird mit einer Wohnanlage bebaut. Die Fläche wird dazu vollständig abgeräumt. Da keine Vögel im Plangebiet brüten, können Vögel nicht zu Schaden kommen. Es besteht eine gewisse Gefahr, dass Bodenbrüter wie der Zilpzalp im Übergang der Gehölze auf der Bahnböschung zur Brache des Plangebietes brüten und dann ein Nest mit Eiern zerstört, Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.
<u>Vermeidung</u> In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen: <i>Die Fläche des Plangebietes wird bis zum Baubeginn regelmäßig gemäht. Der ca. 10 m Streifen im Osten vor den Gehölzen der Bahnböschung wird ab dem 1.März alle zwei Wochen gemulcht oder gemäht um zu verhindern, dass Bodenbrüter Nester anlegen.</i>
<b>Der Tatbestand tritt nicht ein</b>

<b>Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)</b>
<u>Situation</u> Sieben Arten brüteten in den Gehölzen entlang der Bahnlinie. Auf der Acker- und Wiesenbrache des Plangebietes wurden keine Brutvögel nachgewiesen. Die nachgewiesenen Vogelarten sind verbreitete Arten der Siedlung und des Siedlungsrandes. Raum der lokalen Populationen aller Arten ist der Naturraum 4.Ordnung, das Bauland. Bei den in der Roten Liste Baden-Württemberg als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand günstig ist.
<u>Prognose</u> Die rd. 0,3 ha große Acker- und Wiesenbrache wird mit einer Wohnanlage bebaut. Die Fläche wird dazu vollständig abgeräumt. Es gehen keine Brutmöglichkeiten verloren. Beim Baubetrieb kommt es zu temporären Störungen der Vögel, die in und an den Gehölzen der Bahnböschung brüten. Die Störungen durch die spätere Wohnnutzung werden nicht wesentlich über die schon gegebenen hinausgehen. Die Störungen sind nicht erheblich.

<u>Vermeidung</u>
-
<b>Der Tatbestand tritt nicht ein</b>
<b>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)</b>
<u>Situation</u>
Im Plangebiet brüteten 2022 keine Vögel. Sieben brüteten in den Gehölzen entlang der Bahntrasse.
<u>Prognose</u>
Die kleine Fläche wird vollständig abgeräumt und bebaut. Brutmöglichkeiten gehen nicht verloren.
<u>Vorgezogene Maßnahmen (CEF)</u>
-
<b>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)</b>

#### 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können.

Fledermäuse, die im Raum artenreich vorkommen, finden im Plangebiet keine Quartiermöglichkeiten. Als Jagdgebiet ist die Fläche schon wegen ihrer geringen Größe ohne Bedeutung.

Nur die Artengruppe der **Reptilien** muss näher betrachtet bzw. untersucht werden.

In der näheren und weiteren Umgebung kommen die Arten Schling- und Ringelnatter, Zaun- und Mauereidechse und Blindschleiche vor.

Die Acker- und Wiesenbrache des Plangebietes bietet keiner dieser Arten eine dauerhafte Lebensmöglichkeit. Direkt angrenzend ist in der südwestexponierten Böschung der Straße *Am Waldhauer* (Ruderalvegetation, Brombeergestrüpp), im Westrand des Gehölzbestandes auf der Bahnböschung und in der westexponierten Böschung zur *Heilbronner Straße* (Ruderalvegetation, Stümpfe Nussbäume) ein Vorkommen zumindest der Zauneidechse möglich. Die Bahnlinie mit ihren Seitenflächen ist ein wichtiges Biotopverbundelement für alle Arten.

Die Fläche und vor allem die genannten Randbereiche wurden 4 mal begangen und auf ein Vorkommen überprüft.<sup>1</sup>

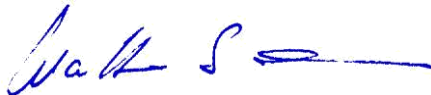
<sup>1</sup> Begehungen am 14.05.22, 11.06.22, 28.06.22, 06.08.22 durch Walter Simon, Wagner + Simon Ingenieure.  
 Begehungen jeweils am Vormittag bei geeigneter Witterung.

Bei keiner der Begehungen gab es Nachweise oder Hinweise auf Reptilien. Auf der anderen Seite der Bahnlinie gab es bei Begehungen an denselben Tagen unmittelbar danach Nachweise von Zaun- und von Mauereidechsen.

Ein dauerhaftes Vorkommen von Reptilien, insbesondere der nach Anhang IV geschützten Mauer- und Zauneidechsen ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Auch in den Randbereichen kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote können durch den Bebauungsplan und das durch ihn ermöglichte Vorhaben nicht ausgelöst werden.

Mosbach, den 05.12.2022 / 12.02.2024



## **Anlagen**

Baust, Peter: Ornithologische Untersuchung „Heilbronner Straße, Nr. 2.42“ - Tabelle, Oktober 2022

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV



Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.<sup>1</sup> Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.<sup>2</sup>

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.<sup>3</sup> Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6620 NO und SO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. <sup>4</sup>
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse<sup>6</sup></b>								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6620 Vorkommen im Stadtgebiet Mosbach.
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				
<b>Fledermäuse<sup>7</sup></b>								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			<b>Funde in 6620 SO</b> Fundangabe in 6620
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			<b>Funde in 6620 NO+SO</b> Sommerfund in (6620 SO) Winterfund in 6620 SO.
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2		X			<b>Funde in 6620 NO+SO</b> Sommerfund in 6620 SO Winterfund in 6620 SO.
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X	X			
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1		X			<b>Funde in 6620 SO</b>
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010

In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

<sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

<sup>3</sup> Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

<sup>4</sup> Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

<sup>5</sup> Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause\_komplett\_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

<sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

<sup>7</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			Sommerfunde in (6620 NO+SO), Winterfunde in (6620 SO) Bekanntes Vorkommen in Neckarelz
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			<b>Funde in 6620 NO+SO</b> <i>Fundangabe in allen Messtischblättern</i> Wochenstube in 6620 NO Sommerfunde in 6620 SO Winterfund in 6620 SO
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3		X			<b>Funde in 6620 NO+SO</b> Sommerfunde in 6620 NO Winterfund in 6519 NO, 6623 NW
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			Sommerfunde in (6620 SO) Winterfund in (6620 SO)
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			<i>Fundangabe in 6620</i>
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X	X			
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			<b>Funde in 6620 SO</b>
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifarbige Fledermaus	Vespertilio murinus	i		X			<b>Funde in 6620 NO</b>
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3		X			<b>Funde in 6620</b> Sommerfunde in 6620 NO Winterfund in 6620 SO
<b>Reptilien<sup>8</sup></b>								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangaben in 6620 NO+SO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6620 NO+SO
<b>Amphibien</b>								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in (6620 NO+SO)
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6620 NO+SO <i>Fundangabe in (6620)</i>
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6620 SO – aktueller Fund 2009 im Hardhofsee
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				

<sup>8</sup> Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Schmetterlinge<sup>9 10</sup></b>								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1		X			Fundangabe in 6620 NO+SO.
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6620
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
<b>Käfer<sup>11</sup></b>								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
<b>Libellen<sup>12</sup></b>								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
<b>Weichtiere</b>								
65.	Bachmuschel	Unio crassus <sup>13</sup>	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus <sup>14</sup>	2	X				
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnpfarn	Trichomanes speciosum	N		X			Fundangabe in diesem Messtischblatt (keine quadrantenscharfe Darstellung): 6620
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus <sup>15</sup>	3		X			Vorkommen in 6620 NO+SO Fundangabe in 6620
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				

<sup>9</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

<sup>10</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

<sup>11</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>12</sup> Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

<sup>13</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>14</sup> BfN\_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

<sup>15</sup> Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

Projekt: 22066 BP „Heilbronner Straße, Nr. 2.42“, Mosbach-Neckarelz

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	X				
75.	Sommer-Schrauben- stendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				